

INHALT

§ 1 GELTUNGSBEREICH

§ 2 RESERVIERUNGEN, VERTRAGSABSCHLUSS, VERTRAGSERGÄNZUNGEN

§ 3 VERTRAGSGEGENSTAND

§ 4 ÜBERGABE, PFLEGLICHE BEHANDLUNG, RÜCKGABE

§ 5 TARIFORDNUNG, ENTGELTE, ZAHLUNGEN

§ 6 BESUCHERZAHLEN, EINTRITTSKARTEN

§ 7 VERMARKTUNG UND WERBUNG

§ 8 BEWIRTSCHAFTUNG, WARENVERTRIEB, MERCHANDISING, GARDEROBE

§ 9 FUNKNETZE/W-LAN

§ 10 GEMA, GVL, KÜNSTLERSOZIALABGABE

§ 11 BESUNDERE REGELUNGEN FÜR MESSEN

§ 12 HAFTUNG DES VERANSTALTERS, VERSICHERUNG

§ 13 HAFTUNG DES BETREIBERS

§ 14 STORNIERUNG, RÜCKTRITT, AUSSERORDENTLICHE KÜNDIGUNG

§ 15 HÖHERE GEWALT

§ 16 AUFRECHNUNGS- UND ZURÜCKBEHALTUNGSRECHTE, ABTRETUNG

§ 17 GERICHTSSTAND, SALVATORISCHE KLAUSEL

PRÄAMBEL

Die Stadthalle Waltrop dient dem kulturellen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben der Stadt und steht für örtliche und überörtliche Veranstaltungen zur Verfügung.

§ 1 GELTUNGSBEREICH

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) gelten für die Überlassung von Räumen, Sälen und Flächen, für die Erbringung veranstaltungsbegleitender Dienstleistungen sowie für die Bereitstellung mobiler Einrichtungen in der Stadthalle Waltrop (nachfolgend auch Versammlungsstätte genannt). Die Ausfertigung und der Abschluss von Verträgen erfolgt durch die Stadt Waltrop, Münsterstraße 1, 45731 Waltrop, vertreten durch den/die jeweilige/n Bürgermeister*in (nachfolgend auch Betreiber genannt).

1.2 Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen unserer Vertragspartner (nachfolgend Veranstalter genannt) gelten nicht, wenn der Betreiber sie nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Werden von den vorliegenden AVB abweichende Vereinbarungen im Vertrag getroffen, haben solche Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der entsprechenden Regelung innerhalb dieser AVB.

§ 2 RESERVIERUNGEN, VERTRAGSABSCHLUSS, VERTRAGSERGÄNZUNGEN

2.1 Mündliche, elektronische oder schriftliche Reservierungen für einen bestimmten Veranstaltungstermin, halten nur die Option für den späteren Vertragsabschluss offen. Sie werden nur zeitlich befristet vergeben und sind im Hinblick auf den späteren Vertragsabschluss unverbindlich. Sie enden spätestens mit Ablauf der in der Reservierung oder der im Vertrag genannten (Rücksende-)Frist. Ein Anspruch auf Verlängerung einer ablaufenden Option besteht nicht. Reservierungen und Veranstaltungsoptionen sind nicht auf Dritte übertragbar. Die mehrmalige Durchführung einer Veranstaltung oder die mehrmalige Bereitstellung von Räumen und Flächen zu bestimmten Terminen begründen keine Rechte für die Zukunft, soweit im Vertrag hierzu keine individuelle Regelung getroffen ist.

2.2 Der Abschluss von Veranstaltungsverträgen bedarf zu seiner Wirksamkeit der Textform mit Unterschrift beider Vertragsparteien.

2.3 Übersendet die Stadt Waltrop noch nicht unterschriebene Ausfertigungen eines Vertragsvorschlags an den Veranstalter, kommt der Vertrag erst zustande, wenn der Veranstalter zwei Exemplare unterschreibt, sie innerhalb des im Vertrag angegebenen Rücksendezeitraums an die Stadt Waltrop sendet und eine gegengezeichnete Ausfertigung des Vertrags zurückerhält.

2.4 Werden im Rahmen der Durchführung des Vertrags Ergänzungen oder Änderungen zum Vertrag vereinbart, gilt das Textformerfordernis als eingehalten, wenn die jeweilige Erklärung in elektronischer Form oder per Fax übermittelt und von der anderen Seite bestätigt wird. Mündliche Vereinbarungen sind auf gleiche Weise unverzüglich in Textform zu bestätigen. Die kurzfristige Anforderung und der Aufbau von medien- und veranstaltungstechnischen Einrichtungen können auch durch Übergabeprotokoll bestätigt werden.

§ 3 VERTRAGSGEGENSTAND

3.1 Für die Durchführung von Veranstaltungen innerhalb der im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag bezeichneten Flächen und Räume stehen innerhalb der Versammlungsstätte verschiedene genehmigte Rettungswege- und Bestuhlungspläne zur Verfügung. Neue oder von bereits genehmigten Plänen abweichende Bestuhlungen oder Aufbauten des Veranstalters müssen rechtzeitig vor der Veranstaltung (mindestens 6 Wochen Vorlauf) zur Genehmigung eingereicht werden. Als Service übernimmt der Betreiber nach vorheriger Abstimmung mit dem Veranstalter die Beantragung entsprechender Genehmigungen. Kosten und Risiko der behördlichen Genehmigungsfähigkeit gehen zu Lasten des Veranstalters.

3.2 Für die Nutzung allgemeiner Verkehrsflächen, Wege, Toiletten, Garderoben, Eingangsbereiche erhält der Veranstalter ein eingeschränktes Nutzungsrecht für die Dauer seiner Veranstaltung. Der Veranstalter hat insbesondere die Mitbenutzung dieser Flächen durch Dritte zu dulden. Finden in der Versammlungsstätte zeitgleich mehrere Veranstaltungen statt, hat jeder Veranstalter sich so zu verhalten, dass es möglichst zu keiner gegenseitigen Störung der jeweils anderen Veranstaltung kommt. Der Veranstalter hat keinen vertraglichen Anspruch darauf, dass die Veranstaltung eines anderen Veranstalters eingeschränkt wird.

3.3 Die in der Versammlungsstätte enthaltenen funktionalen Räumlichkeiten und Flächen, wie Werkstattbereiche und Technik- und Lagerräume sowie Büroräume sind nicht Gegenstand des Vertrags und werden dem Veranstalter nicht überlassen, soweit im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag keine abweichende Regelung getroffen ist. Dies gilt auch für alle Wand- und Gebäudeflächen sowie für Fenster, Decken und Wandflächen außerhalb der Versammlungsstätte, insbesondere im Bereich allgemeiner Verkehrsflächen und der Eingangsbereiche.

3.4 Eine Änderung des im Vertrag bezeichneten Veranstaltungstitels, des Zeitraums der Veranstaltung, der Veranstaltungsart, vereinbarter Veranstaltungsinhalte, des Nutzungszwecks oder ein Wechsel des Vertragspartners sowie jede Art der „Drittüberlassung“ (z. B. entgeltliche oder unentgeltliche Untervermietung) bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Betreibers. Die Zustimmung kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden. Eine Zustimmung ist nur möglich, wenn die Interessen des Betreibers insbesondere im Hinblick bereits bestehender oder geplanter Veranstaltungen nicht beeinträchtigt werden.

§ 4 ÜBERGABE, PFLEGLICHE BEHANDLUNG, RÜCKGABE

4.1 Vor der Veranstaltung, in der Regel mit Beginn des Aufbaus kann jede Vertragspartei die gemeinsame Begehung und Besichtigung der an ihr überlassenen Veranstaltungsbereiche sowie der Notausgänge und Rettungswege verlangen. Stellt der Veranstalter Mängel oder Beschädigungen am Vertragsgegenstand fest, sind diese dem Betreiber unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu geben. Beide Seiten können die Anfertigung eines Übergabeprotokolls verlangen, in welchem der Zustand und eventuelle Mängel oder Beschädigungen festzuhalten sind. Wird auf die Erstellung eines Übergabeprotokoll verzichtet, ist davon auszugehen, dass über die üblichen Gebrauchsspuren hinausgehend keine erkennbaren Mängel zum Zeitpunkt der Begehung vorhanden sind. Stellt der Veranstalter zu einem späteren Zeitpunkt Schäden fest oder verursacht er oder seine Besucher*innen einen Schaden, ist der Veranstalter zur unverzüglichen Anzeige gegenüber dem Betreiber verpflichtet. Dem Veranstalter wird empfohlen erkennbare Vorschäden zu fotografieren und diese dem Betreiber elektronisch möglichst vor der Veranstaltung anzuzeigen und zu übermitteln.

4.2 Der Veranstalter trägt dafür Sorge, dass die an ihn überlassenen Bereiche der Versammlungsstätte inklusive der darin und darauf befindlichen Einrichtungen pfleglich behandelt und in einem sauberen Zustand gehalten werden. Alle Arten von Schäden sind unverzüglich dem Betreiber anzuzeigen. Besteht die unmittelbare Gefahr einer Schadensausweitung hat der Veranstalter die zur Minderung der Schadensfolgen erforderlichen Sofortmaßnahmen unverzüglich einzuleiten.

4.3 ELEKTRISCHE INSTALLATIONEN, WASSERANSCHLUSS

Anschlüsse an das bestehende Versorgungsnetz sind nur in bestimmten Bereichen verfügbar und dürfen aus Sicherheitsgründen nur durch den Betreiber oder durch von ihm beauftragtes qualifiziertes Fachpersonal vorgenommen werden. Die Kosten für den jeweiligen Anschluss hat der Veranstalter gegenüber dem Betreiber und der Aussteller im Verhältnis zum Veranstalter zu tragen. Die gesamten technischen Einrichtungen am Ausstellungsstand müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Sämtliche leitenden Standkonstruktionen müssen kostenpflichtig an den Potentialausgleich angeschlossen werden. Elektrische Einrichtungen sind nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) auszuführen. Insbesondere zu beachten sind VDE 0100, 0128 und ICE 60364-7-711.

4.4 WÄRMEERZEUGENDE UND -ENTWICKELNDE ELEKTRISCHE GERÄTE

Zum besonderen Schutz sind alle wärmeerzeugenden und wärmeentwickelnden Elektrogeräte auf nicht brennbarer, wärmebeständiger, asbestfreier Unterlage zu montieren. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Stoffen sicherzustellen. Beleuchtungskörper dürfen nicht an Dekorationen oder Ähnlichem angebracht sein. Elektrische Kochgeräte und sonstige, bei unkontrolliertem Betrieb Gefahren hervorrufende Einrichtungen, sind am Ende der täglichen Öffnungszeiten abzuschalten.

4.5 BRENNBARE FLÜSSIGKEITEN, BRANDPASTEN, SPIRITUS UND MINERALÖLE, BENZIN, PETROLEUM

Brennbare Flüssigkeiten und Brandpasten dürfen ohne Genehmigung des Betreibers weder verwendet noch gelagert werden. Die Verwendung von brennbaren Gasen und deren Verbrauch (z.B. Gasbrennern) jeder Art ist verboten. Spiritus und Mineralöle, Benzin, Petroleum usw. dürfen nicht zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken verwendet werden.

4.6 TEPPICHE, KLEBEBAND

Das Auflegen von Teppichen oder anderem Dekorationsmaterial unmittelbar auf die vorhandenen Böden hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen. Klebmarkierungen, Teppichfixierungen und ähnliches dürfen nur mit speziellem, rückstandsfrei entfernbarem Klebeband erfolgen. Selbstklebende Teppichfliesen sind nicht zugelassen. Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Gleiches gilt für Substanzen wie Öle, Fette, Farben und ähnliches. Die Böden dürfen nicht gestrichen werden. Reinigungskosten, die durch Verstöße gegen diese Bestimmungen entstehen, hat der Verursacher zu tragen.

4.7 DEKORATIONSMATERIALIEN

Dekorationsmaterialien müssen nach DIN 4102 mindestens B1 bzw. nach EN 13501-1 mindestens class B/C s1 d0 d.h. schwer entflammbar sein. Die Eigenschaft "schwer entflammbar" kann nachträglich nur bei einem Teil dieser Stoffe mit einem Flammschutzmittel erreicht werden. Die verwendeten Flammschutzmittel müssen amtlich zugelassen sein. Die Vorlage eines Prüfzeugnisses über die geforderten Eigenschaften des Materials kann vom Betreiber verlangt werden.

4.8 EXPLOSIONSGEFÄHRLICHE STOFFE, MUNITION, GASE

Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz in der jeweils gültigen Fassung und dürfen in der Stadthalle nicht verwendet oder ausgestellt werden. Die Verwendung brennbarer Gase ist ebenfalls verboten.

4.9 VERWENDUNG VON LUFTBALLONS, FLUGOBJEKTEN, DROHNEN

Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons und sonstigen Flugobjekten (z.B. Drohnen) in der Halle und im Freigelände muss durch den Veranstalter und durch den Betreiber genehmigt werden. Ein Betrieb von Drohnen bei gleichzeitiger Anwesenheit von Besucher*innen ist grundsätzlich verboten. Der Betrieb entsprechender Flugobjekte darf zu keiner Zeit sicherheitstechnische Einrichtungen behindern oder beschädigen.

4.10 KONFETTI

Die Verwendung von Konfetti ist verboten

4.11 BÄUME, PFLANZEN UND TIERE

Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur so lange sie frisch sind in den Räumen befinden. Bambus, Ried, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf, (Tannen-)Bäume ohne Ballen oder ähnliche Materialien genügen nicht den vorgenannten Anforderungen (Entzündungsgefahr). Über Ausnahmen entscheidet der Betreiber in Abstimmung mit der Feuerwehr. Das Mitbringen von Tieren in die Versammlungsstätte ist grundsätzlich nicht gestattet.

4.12 SPRITZPISTOLEN, NITROLACKE

Der Gebrauch von Spritzpistolen sowie die Verwendung von Nitrolacken sind verboten.

4.13 LEERGUT, VERPACKUNGEN

Die Lagerung von Leergut, Verpackungen und Packmittel gleich welcher Art ist verboten. Anfallendes Leergut, Verpackungen und Packmittel sind unverzüglich zu entfernen.

4.14 Alle für die Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, Aufbauten und Dekorationen sind bis zum vereinbarten Abbauende restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen. In der Versammlungsstätte verbliebene Gegenstände können zu Lasten des Veranstalters kostenpflichtig entfernt werden. Wird der Vertragsgegenstand nicht rechtzeitig in geräumtem Zustand zurückgegeben, hat der Veranstalter in jedem Fall eine dem Nutzungsentgelt entsprechende Nutzungsentschädigung zu leisten. Bei besonderer Verschmutzung der Versammlungsstätte, die über das veranstaltungsbedingt übliche Maß hinausgeht, ist der Betreiber berechtigt einen Reinigungszuschlag vom Veranstalter zu erheben. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche im Fall von Beschädigungen oder verspäteter Rückgabe des Vertragsgegenstands bleibt vorbehalten. Eine stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses bei verspäteter Rückgabe ist ausgeschlossen. Die Vorschrift des § 545 BGB findet keine Anwendung.

§ 5 NUTZUNGS- UND TARIFORDNUNG, ENTGELTE, ZAHLUNGEN

5.1 Die Tarif- und Nutzungsordnung der Stadthalle Waltrop weisen für unterschiedliche Zielgruppen Nutzungstarife und Zahlungsfristen sowie Entgelte für personelle und technische Leistungen aus. Sie wird dem Vertrag als Anlage beigelegt. Abhängig von den Angaben des Veranstalters zu der von ihm geplanten Veranstaltung erhält der Veranstalter bei Vertragsabschluss auf Grundlage der geltenden Tarifordnung eine auf seine Veranstaltung abgestimmte Rechnung über die beauftragten Leistungen. Zusätzliche Leistungen

und Nebenkosten, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht spezifiziert werden können, wie die Bereitstellung und Bedienung veranstaltungstechnischer Einrichtungen werden gesondert berechnet. Eine gegebenenfalls notwendige Bestellung von Meistern, Fachkräften, Brandsicherheitswachen, von Einlass-, Ordnungs- oder Sanitätsdienst, sind soweit erforderlich direkt durch den Veranstalter zu beauftragen.

5.2 Der Umfang und die vom Veranstalter zu tragenden Kosten für personelle Sicherheitsleistungen (Ordnungsdienst, Sanitätsdienst, Brandsicherheitswache) hängen von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher und den veranstaltungsspezifischen Anforderungen und Risiken im Einzelfall ab. Der Umfang notwendiger Sicherheitsmaßnahmen erfolgt im Zuge der Sicherheitsbewertung für die Veranstaltungen, die durch den Betreiber in Abstimmung mit den für die Sicherheit und den Brandschutz zuständigen Stellen.

5.3 Soweit vertraglich nicht abweichend vereinbart, sind alle Zahlungen nach Rechnungstellung ohne Abzüge, bankspesenfrei durch den Veranstalter innerhalb von 14 Tagen auf das Konto des Betreibers zu leisten. Bei Zahlungsverzug ist der Betreiber berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9%-Punkten über dem Basiszinssatz der EZB gegenüber Unternehmen und gewerblich handelnden Personen gemäß § 288 (5) BGB sowie eine Verzugs pauschale in Höhe von 40,00 € zu berechnen. Gegenüber Privatpersonen ist der Betreiber berechtigt, bei verspäteter Zahlung Verzugszinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz der EZB zu verlangen.

5.4 Zur Sicherung seiner Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ist der Betreiber berechtigt, vor der Veranstaltung Vorauszahlungen und angemessene Sicherheitsleistungen bis zur Höhe aller voraussichtlich anfallenden Entgelte zu verlangen.

5.5. Zur Absicherung von Haftungsansprüchen ist der Betreiber berechtigt, auch nach Vertragsschluss, zusätzlich eine Sicherheitsleistung (Kaution) wegen zu erwartender veranstaltungsbedingter Beschädigungen vor Durchführung der Veranstaltung vom Veranstalter zu verlangen.

§ 6 BESUCHERZAHLEN, EINTRITTSKARTEN

6.1 Die Einhaltung der für die Veranstaltung genehmigten Bestuhlungspläne sowie die maximal zulässigen Besucherzahlen sind wesentliche Vertragspflichten des Veranstalters. Der Veranstalter ist verpflichtet, bei öffentlichen Veranstaltungen mit Kartenvorverkauf vor Beginn des Kartenvorverkaufs den Bestuhlungsplan mit dem Betreiber abzustimmen. Karten dürfen höchstens in der Zahl der für die Veranstaltung maximal zulässigen Personenzahl, begrenzt durch die Vorgaben des Bestuhlungsplans, hergestellt oder herausgegeben werden. Kurzfristige Änderungen durch behördliche Anweisungen sind ergänzend zu berücksichtigen. Die Karten müssen entsprechend der freigegebenen Kapazitäten im jeweiligen Kartenvertriebssystem getrennt angelegt werden. Entsprechend ist beim Vertrieb von Hardtickets zu verfahren. Der Veranstalter ist vor Abstimmung dieser Punkte mit dem Betreiber nicht berechtigt mit dem Kartenvorverkauf für seine Veranstaltung zu beginnen. Werden keine Eintrittskarten verkauft, ist der Veranstalter aus Sicherheitsgründen auf Anforderung des Betreibers verpflichtet, anderweitige Vorkehrungen zur Kapazitäts- und Zugangskontrolle zu treffen.

§ 7 VERMARKTUNG UND WERBUNG

7.1 Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der Verantwortung des Veranstalters. Werbemaßnahmen auf dem Gelände am Gebäude oder an Wänden, Fenstern, Säulen etc. bedürfen der vorherigen Einwilligung des Betreibers.

7.2 Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen ist der Veranstalter namentlich zu benennen, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis nur zwischen Veranstalter und Besucher*innen zu Stande kommt.

7.3 Bei der Nennung des Veranstaltungsorts auf Ankündigungen aller Art (auch im Internet) Drucksachen, Plakaten und Eintrittskarten sind ausschließlich die Originallogos der Stadthalle Waltrop zu verwenden. Eine darüber hinausgehende Nutzung ist ohne Zustimmung des Betreibers nicht gestattet.

7.4 Die Errichtung und Anbringung von Werbetafeln oder Plakaten durch den Veranstalter ist nur aufgrund gesonderter Vereinbarung mit dem Betreiber zulässig (vgl. Ziffer 7.1). Der Veranstalter trägt im Hinblick auf alle von ihm angebrachten Werbemaßnahmen auf dem Gelände und in der Versammlungsstätte die

Verkehrssicherungspflicht. Hierzu zählt auch die besondere Sicherungspflicht bei sturmartigen Windverhältnissen. Wildes Plakatieren ist verboten und verpflichtet den Veranstalter zum Schadenersatz. Der Veranstalter trägt ebenfalls Sorge dafür, dass alle Plakatierungen und Hinweisschilder binnen 24 Stunden nach der Veranstaltung auf seine Kosten entfernt werden; andernfalls lässt der Betreiber diese Arbeiten auf Kosten des Veranstalters vornehmen.

7.5 Der Veranstalter hält den Betreiber unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

7.6 Aufnahmen von der Versammlungsstätte und ihren Einrichtungen zur gewerblichen Verwendung sowie deren Logos und Namen dürfen nur mit ausdrücklicher, vorheriger schriftlicher Zustimmung des Betreibers gemacht bzw. verwendet werden.

7.7 Bild- und Tonaufnahmen für Zwecke der Übertragung, Weiterverbreitung oder Aufzeichnung für alle Medien und Datenträger wie z. B. Hörfunk, Fernsehen, Internet, virtuelle und physische Speichermedien sind unabhängig davon, ob sie entgeltlich oder unentgeltlich erfolgen, zuvor durch den Betreiber genehmigen zu lassen.

7.8 Der Betreiber ist berechtigt, in seinem Veranstaltungsprogramm, auf Bildschirmen am und im Gebäude sowie im Internet auf die Veranstaltung hinzuweisen, soweit der Veranstalter nicht schriftlich widerspricht.

7.9 Der Betreiber ist berechtigt, im Internet auf die Veranstaltung hinzuweisen und kostenlos zum Zweck der Vermarktung der Versammlungsstätte, Bild- und Tonaufnahmen von der Veranstaltung anzufertigen und diese zu verbreiten, sofern der Veranstalter nicht schriftlich widerspricht. In der Regel erfolgt eine vorherige Abstimmung mit dem Veranstalter.

7.10 Die Werbung für Dritte innerhalb der Versammlungsstätte bedarf der Zustimmung des Betreibers. Der Veranstalter hat keinen Anspruch darauf, dass bestehende Eigen- und Fremdwerbung abgehängt, verändert oder während der Veranstaltung eingeschränkt wird.

§ 8 BEWIRTSCHAFTUNG, WARENVERTRIEB, MERCHANDISING, Garderobe

8.1 Die gastronomische Versorgung innerhalb der Stadthalle Waltrop erfolgt durch den vertraglich mit der Stadthalle Waltrop verbundenen Pächter. Dies gilt für sämtlichen gastronomischen Bedarf sowohl an Speisen als auch Getränken. Der Veranstalter hat bei geschlossenen Veranstaltungen, um eine ordnungsgemäße Disposition zu ermöglichen, evtl. Wünsche bezüglich der Bewirtschaftung rechtzeitig anzumelden und mit dem Pächter der Stadthalle Waltrop abzustimmen.

8.2 Dem Veranstalter ist es mit Ausnahme der Verpflegung für Künstler nicht gestattet selber oder über einen Dritten (Caterer) Speisen und Getränke in die Stadthalle Waltrop einzubringen, sofern der Betreiber hierzu nicht ausdrücklich seine Genehmigung erteilt. Die Erteilung der Genehmigung kann gegebenenfalls von der Zahlung eines angemessenen Entgelts (Catering-Ablöse) und dem Nachweis des Vorliegens der gaststättenrechtlichen Bewilligung abhängig gemacht werden.

8.3 Der Verkauf von Waren und Merchandisingartikeln in der Versammlungsstätte durch den Veranstalter oder durch von ihm bestellte Dritte bedarf ausdrücklich der vorherigen Zustimmung des Betreibers. Die Zustimmung kann gegebenenfalls von Zahlung einer angemessenen Vergütung abhängig gemacht werden.

8.4 Die Bewirtschaftung der Besuchergarderoben erfolgt durch den Pächter der Stadthalle Waltrop. Die Garderobengebühr ist nach Maßgabe des ausgehängten Tarifs von den Besucher*innen zu entrichten.

8.5 Der Veranstalter kann bei nicht öffentlichen Veranstaltungen gegen Übernahme der Bewirtschaftungskosten verlangen, dass die Besuchergarderobe mit Personal besetzt wird. Beauftragt der Veranstalter keine Bewirtschaftung der Garderoben, übernimmt der Betreiber keine Obhuts- und Verwahrungspflichten für abgelegte Garderobe innerhalb der allgemein zugänglichen Garderobebereiche. Der Veranstalter trägt in diesem Fall das alleinige Haftungsrisiko für abhanden gekommene Garderobe der Besucher*innen seiner Veranstaltung.

§ 9 FUNKNETZE/ W-LAN

9.1 Der Veranstalter ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Betreibers eigene Funknetzwerke, W-LAN-Netze aufzubauen bzw. W-LAN-Access-Points in Betrieb zu nehmen. Sollten diese Netze ohne Genehmigung in Betrieb gehen, können diese ohne Vorankündigung außer Betrieb genommen werden. Die Geltendmachung von Schadensersatzforderungen auf Grund von Störungen bleibt vorbehalten.

9.2 Veranstalter, die den Internetanschluss (LAN oder W-LAN) der Versammlungsstätte nutzen oder ihren Besucher*innen/Gästen zur Verfügung stellen, sind dafür verantwortlich, dass keine missbräuchliche Nutzung erfolgt, insbesondere durch die Verletzung von Urheberrechten, das Verbreiten oder Herunterladen von geschützten oder verbotenen Inhalten oder durch das Besuchen von Webseiten mit strafrechtlich relevanten Inhalten. Wird der Betreiber für Verstöße des Veranstalters, seiner Veranstaltungsbesucher*innen/-gäste oder sonstiger „im Lager“ des Veranstalters stehender Nutzer in Anspruch genommen, ist der Betreiber vom Veranstalter gegenüber allen finanziellen Forderungen einschließlich etwaiger Rechtsverfolgungskosten freizustellen.

§ 10 GEMA, GVL, KÜNSTLERSOZIALABGABE

10.1 Die rechtzeitige Anmeldung und Entrichtung der Gebühren für die Aufführung oder Wiedergabe leistungsschutzrechtlich geschützter Werke bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) – bzw. bei der GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH) sind alleinige Pflichten des Veranstalters. Der Betreiber kann rechtzeitig vor der Veranstaltung den schriftlichen Nachweis der Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA bzw. GVL, den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA bzw. GVL oder den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der Gebühren gegenüber der GEMA/GVL vom Veranstalter verlangen.

10.2 Ist der Veranstalter zum Nachweis der Gebührenzahlung nicht bereit oder hierzu nicht in der Lage, kann der Betreiber die Zahlung einer Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA- bzw. GVL-Gebühren vom Veranstalter rechtzeitig bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung verlangen.

§ 11 Besondere Regelungen für Messen

11.1 STANDFLÄCHE

Der Betreiber stellt dem Veranstalter auf Grundlage des Veranstaltungs- und Ausstellungsprofils einen Plan zur Verfügung, in dem die möglichen Standflächen ausgewiesen sind. Der Veranstalter vergibt auf dieser Basis Standflächen an seine Aussteller. Auf dieser Grundfläche sind die Stände aufzubauen. Der Aussteller muss mit geringfügigen Abweichungen in der Standabmessung rechnen. Diese können sich unter anderem aus den unterschiedlichen Wandstärken der Trennwände der Stände ergeben. Pfeiler, Wandvorsprünge, Deckenunterzüge, Trennwände, Verteilerkästen, Feuerlöscheinrichtungen und sonstige technische Einrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standflächen. Für Ort, Lage, Maße und etwaige Einbauten auf der Standfläche ist deshalb nur das örtliche Aufmaß gültig. Ansprüche gegen den Veranstalter und den Betreiber infolge von Abweichungen zur Standbestätigung können nicht geltend gemacht werden. Das Aufstellen von Exponaten, Standelementen o.ä. außerhalb der Standfläche bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung des Veranstalters und des Betreibers.

11.2 BARRIEREFREIHEIT

Der Betreiber empfiehlt die barrierefreie Gestaltung der Ausstellungsstände (ohne Stufen/Treppen, Rampen an Doppelböden etc.).

11.3 STANDSICHERHEIT

Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass Leben und Gesundheit sowie die Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden. Für die statische Sicherheit des Standes ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweisspflichtig. In Zweifelsfällen sind der Veranstalter und der Betreiber berechtigt zu Lasten des Ausstellers eine statische Begutachtung zu beauftragen.

11.4 GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE AUSSTELLUNGSSTÄNDE UND SONDERBAUTEN

Alle Sonderbauten und -konstruktionen sind dem Veranstalter und dem Betreiber in der Regel 5 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zur Genehmigung vorzulegen. Hierzu ist in der Regel ein Prüfbuch oder eine geprüfte Statik für den Aufbau einzureichen.

11.5 STANDBAUMATERIALIEN UND DECKENKONSTRUKTIONEN

Standbaumaterialien und Deckenkonstruktionen einschließlich Deckenraster müssen nach DIN 4102 mindestens B1 bzw. nach EN 13501-1 mindestens Class B/C s1 d0 d.h. schwer entflammbar sein. Die Vorlage eines Prüfzeugnisses über die geforderten Eigenschaften des Materials kann vom Betreiber verlangt werden. Normal oder leicht entflammbare, brennend abtropfende oder toxische Gase bildende Materialien dürfen für den Standbau nicht verwendet werden. An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden. Deckenkonstruktionen einschließlich Deckenraster dürfen die Brandschutzeinrichtungen der Versammlungsstätte nicht einschränken oder deren Wirkung behindern.

11.6 FEUERLÖSCHER

Wir empfehlen geeignete und geprüfte Feuerlöscher am Stand bereit zu halten. Der Betreiber, die Bauaufsichtsbehörde oder die Feuerwehr können in Einzelfällen zusätzliche Löschmittel zu Lasten des Veranstalters und Ausstellers fordern.

11.7 GLAS UND ACRYLGLAS

Es darf nur Sicherheitsverbundglas verwendet werden. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind ab Aufbaubeginn in Augenhöhe zu markieren. Für Konstruktionen aus Glas sind die Anforderungen gemäß „Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)“ einzuhalten.

11.8 AUSGÄNGE AUS UMBAUTEN STÄNDEN

Standbereiche mit einer Grundfläche von mehr als 100 m² oder unübersichtlicher Aufbauplanung müssen mindestens zwei voneinander getrennte, mind. nachleuchtend markierte, Ausgänge/Flucht-/Rettungswege haben, die sich gegenüberliegen. Die Lauflinie von jeder Stelle auf einer Ausstellungsfläche bis zu einem Hallengang darf nicht mehr als 20m betragen.

11.9 GELÄNDER/UMWEHRUNGEN VON PODESTEN

Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen, die mehr als 0,20 m tiefer liegen, sind mit Brüstungen zu umwehren.

11.10 CE- KENNZEICHNUNG VON PRODUKTEN

Produkte, die über keine CE-Konformitätsbescheinigung verfügen und nicht die Voraussetzungen nach § 4 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (GPSG) erfüllen, dürfen nur ausgestellt werden, wenn ein sichtbares Schild deutlich darauf hinweist, dass es diese Voraussetzungen nicht erfüllt und erst erworben werden kann, wenn die entsprechende Übereinstimmung hergestellt ist. Bei einer Vorführung sind die erforderlichen Vorkehrungen (Absperrungen) zum Schutz von Personen zu treffen (vgl. §3 Absatz 5 Produktsicherheitsgesetz).

11.11 ÄNDERUNG NICHT VORSCHRIFTGEMÄSSER STANDBAUTEN, SONDERBAUTEN

Eingebrachte Aufbauten, Einrichtungen, Ausstattungen, Ausschmückungen (Materialien), die nicht genehmigt sind, diesen Bestimmungen oder der VStättVO nicht entsprechen, sind zum Aufbau in der Versammlungsstätte nicht zugelassen und müssen zu Lasten des Ausstellers gegebenenfalls beseitigt oder geändert werden. Dies gilt auch bei einer Ersatzvornahme durch den Veranstalter. Aus wichtigem Grund, insbesondere bei gravierenden Sicherheitsmängeln, kann die teilweise oder vollständige Schließung eines Standes angeordnet werden.

11.12 ABBAU DES AUSSTELLUNGSSTANDS

Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand der Ausstellungsflächen wieder herzustellen. Klebestreifen müssen rückstandslos entfernt werden. Verbleibende Abfälle, Verpackungen und Gegenstände werden auf Kosten des Veranstalters entsorgt. Für Beschädigungen der Decken, Wände, des Fußbodens und der Installationseinrichtungen haftet neben dem Veranstalter der Schadensverursacher. Beschädigungen und Verunreinigungen in den Räumen des Betreibers, an deren Einrichtungen, einschließlich der Außenanlagen, durch Aussteller oder deren Beauftragte sind dem Veranstalter unverzüglich vom Aussteller zu melden.

11.13. MÜLLENTSORGUNG /-TRENNUNG

Der Aussteller hat sicherzustellen, dass Verpackungsmaterialien und Abfälle während der Veranstaltung nicht in den Räumen des Betreibers aufbewahrt werden. Nach den Grundsätzen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist das Entstehen von Abfall im Rahmen des Auf-/Abbaus und während der Veranstaltung soweit wie möglich zu vermeiden. Abfälle, die nicht vermieden werden können, sind einer umweltverträglichen Entsorgung (Verwertung vor Beseitigung) zuzuführen. Der Aussteller ist verpflichtet, wirkungsvoll hierzu beizutragen. Der Aussteller hat sicherzustellen, dass alle Materialien (Ausschmückungen, Verpackungen, Dekorationen etc.) sowie Ein- und Aufbauten, die von ihm oder durch seine Auftragnehmer auf das Gelände der Versammlungsstätte gebracht werden, nach Veranstaltungsende wieder vollständig entfernt werden.

§ 12 HAFTUNG DES VERANSTALTERS, VERSICHERUNG

12.1 Der Veranstalter trägt die Verkehrssicherungspflicht in der Versammlungsstätte hinsichtlich aller von ihm eingebrachten Einrichtungen, Aufbauten, Abhängungen und Ausschmückungen sowie für den gefahrlosen Ablauf seiner Veranstaltung.

12.2 Der Veranstalter hat die Versammlungsstätte in dem Zustand an den Betreiber zurückzugeben, wie er sie vom Betreiber übernommen hat. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, seine Gäste und Besucher*innen im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden.

12.3 Veranstaltungsbedingte Schäden liegen in der Risikosphäre des Veranstalters, soweit sie in der Art der Veranstaltung, ihrer Teilnehmer*innen oder in den Inhalten oder Abläufen der Veranstaltung begründet sind. Der Veranstalter haftet insoweit auch für Schäden, die durch Ausschreitungen oder infolge von Demonstrationen gegen die Veranstaltung oder durch vergleichbare durch die Veranstaltung veranlasste Geschehnisse entstehen.

12.4 Der Umfang der Haftung des Veranstalters umfasst neben Personenschäden und Schäden an der Versammlungsstätte und ihren Einrichtungen auch Schäden, die dadurch entstehen, dass Veranstaltungen Dritter nicht oder nicht wie geplant durchgeführt werden können.

12.5 Der Veranstalter stellt den Betreiber von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen frei, soweit diese vom Veranstalter, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder von Teilnehmer*innen oder Besucher*innen zu vertreten sind. Ein etwaiges Mitverschulden des Betreibers und seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ist anteilig der Höhe nach zu berücksichtigen. Die Verantwortung des Betreibers für den sicheren Zustand und Unterhalt der Versammlungsstätte gemäß § 836 BGB zu sorgen, bleibt ebenfalls unberührt.

12.6 Der Veranstalter ist zum Abschluss einer Veranstalterhaftpflichtversicherung verpflichtet. Die erforderlichen Mindestdeckungssummen betragen

- für Personenschäden Euro 5.000.000,- (in Worten: fünf Millionen Euro)
- für Mietsachschäden an Gebäuden und Räumlichkeiten Euro 5.000.000,- (in Worten: fünf Millionen Euro).
- für erweiterte Mietsachschäden an Räumlichkeiten und Einrichtungen Euro 200.000,- (in Worten zweihunderttausend Euro)
- für Mietsachschäden durch Besucher*innen Euro 50.000,- (in Worten fünfzigtausend Euro)

sowie einer maximalen Selbstbeteiligung von Euro 1.000,- (in Worten eintausend Euro)

Das Bestehen des Versicherungsschutzes ist dem Betreiber bis spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung auf Anforderung des Betreibers nachzuweisen. Der Abschluss der Versicherung bewirkt keine Begrenzung der Haftung des Veranstalters im Verhältnis zum Betreiber oder gegenüber Dritten.

§ 13 HAFTUNG DES BETREIBERS

13.1 Die verschuldensunabhängige Haftung des Betreibers auf Schadensersatz für verborgene Mängel (§ 536 a Absatz 1, 1. Alternative BGB) der Versammlungsstätte und ihrer Einrichtungen bei Vertragsabschluss ist ausgeschlossen. Der Anspruch auf Minderung der Entgelte wegen Mängeln ist hiervon nicht betroffen, soweit dem Betreiber bei Erkennbarkeit und Behebbarkeit des Mangels dieser Mangel oder die Minderungsabsicht während der Dauer der Überlassung der Versammlungsstätte angezeigt wird.

13.2 Der Betreiber übernimmt keine Haftung bei Verlust der vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten oder sonstigen Wertgegenstände, soweit nicht eine entgeltliche oder besondere Verwahrungsvereinbarung getroffen wurde. Auf Anforderung des Veranstalters kann ein nach § 34a GewO zugelassenes Bewachungsunternehmen mit der Bewachung fremden Eigentums auf Kosten des Veranstalters beauftragt werden.

13.3 Der Betreiber haftet auf Schadensersatz für Sach- und Vermögensschäden, die ein Veranstalter auf Grund einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Betreibers erleidet oder wenn der Betreiber ausdrücklich eine Garantieerklärung für die zu erbringenden Leistungen übernommen hat. Eine weitergehende Haftung des Betreibers auf Schadensersatz ist mit Ausnahme der Haftung für Personenschäden sowie im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ausgeschlossen. Unter Kardinalpflichten oder wesentlichen Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, also die wesentlichen vertraglichen Hauptpflichten.

13.4 Sind Personenschäden oder die Verletzung von Kardinalpflichten durch den Betreiber zu vertreten, haftet der Betreiber abweichend von Ziffer 12.3 nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen auch bei einer Pflichtverletzung, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruht. Bei Verletzung von Kardinalpflichten ist die Schadensersatzpflicht des Betreibers für Fälle einfacher Fahrlässigkeit allerdings auf den nach Art der vertraglichen Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.

13.5 Die Haftungsbeschränkungen nach der vorstehenden Ziffern 12.3 und 12.4 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und der Erfüllungs- sowie Verrichtungsgehilfen des Betreibers.

§ 14 STORNIERUNG, RÜCKTRITT, AUSSERORDENTLICHE KÜNDIGUNG

14.1 Führt der Veranstalter aus einem von Betreiber nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung zum vereinbarten Zeitpunkt nicht durch, so ist er verpflichtet eine Ausfallentschädigung bezogen auf das vereinbarte Nutzungsentgelt zu leisten. Gleiches gilt, wenn der Veranstalter vom Vertrag zurücktritt oder ihn außerordentlich kündigt, ohne dass ihm hierzu ein individuell vereinbartes oder zwingendes gesetzliches Kündigungs-/ oder Rücktrittsrecht zusteht. Die Ausfallentschädigung beträgt in diesen Fällen der Höhe nach

- a) bis 28 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn 25 %,
- b) 27 bis 14 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn 50 %,
- c) danach 75 %,

der vereinbarten Entgelte. Die Stornierung, Kündigung oder der Rücktritt bedürfen der Schriftform und müssen innerhalb der genannten Fristen beim Betreiber eingegangen sein. Ist dem Betreiber ein höherer Schaden entstanden, so ist er berechtigt, statt der pauschalierten Ausfallentschädigung den Schaden in entsprechender Höhe darzulegen und vom Veranstalter ersetzt zu verlangen. Dem Veranstalter bleibt es unbenommen, nachzuweisen dass kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist oder der Aufwand niedriger ist als die geforderte Ausfallentschädigung. Des Weiteren hat der Veranstalter Dritten infolge der Veranstaltungsabsage entstehenden Kosten zu erstatten, die diese im Hinblick auf die geplante Veranstaltung aufgewendet haben

14.2 Gelingt es dem Betreiber die Versammlungsstätte zu einem stornierten Termin anderweitig einem Dritten entgeltlich zu überlassen, bleibt der Schadensersatz gemäß Ziffer 14.1 bestehen, soweit die Überlassung an den Dritten auch zu einem anderen Veranstaltungstermin möglich war und/oder nicht den gleichen Deckungsbeitrag erbringt.

14.3 Der Betreiber ist berechtigt bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn:

- a) die vom Veranstalter zu erbringenden Zahlungen (Nutzungsentgelte, Nebenkosten, Sicherheitsleistungen, etc.) nicht rechtzeitig entrichtet worden sind,
- b) der Nachweis des Abschlusses und Bestehens der vereinbarten Veranstalterhaftpflichtversicherung auf Anforderung nicht erfolgt,
- c) die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen,
- d) der im Vertrag bezeichnete Nutzungszweck ohne Zustimmung des Betreibers wesentlich geändert wird,
- e) der Veranstalter bei Vertragsabschluss, insbesondere bei Angabe des Nutzungszwecks im Vertrag verschwiegen hat, dass der die Veranstaltung durch eine „radikale, politische oder scheinreligiöse“ Vereinigung durchgeführt wird oder entsprechende Veranstaltungsinhalte aufweist.
- f) gegen gesetzliche Vorschriften, oder gegen Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen durch den Veranstalter verstoßen wird,
- g) der Veranstalter seinen gesetzlichen und behördlichen – nur soweit diese in Verbindung mit der Veranstaltung stehen - oder vertraglich übernommenen Mitteilungs- /Anzeige- und Zahlungspflichten gegenüber dem Betreiber oder gegenüber Behörden, Sanitäts- und Rettungsdiensten oder der GEMA /GVL nicht nachkommt,
- h) das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Veranstalters eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde und der Veranstalter oder an seiner statt der Insolvenzverwalter seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht oder nicht fristgerecht nachkommt.

14.4 Der Betreiber ist vor der Erklärung des Rücktritts oder einer außerordentlichen Kündigung zu einer Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung gegenüber dem Veranstalter verpflichtet, soweit der Veranstalter unter Berücksichtigung der Gesamtumstände in der Lage ist, den zum Rücktritt bzw. zur außerordentlichen Kündigung berechtigenden Grund unverzüglich zu beseitigen.

14.5 Macht der Betreiber von seinem Rücktrittsrecht aus einem der in Ziffer 13.1 a) bis h) genannten Gründe Gebrauch, behält er den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte, muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.

§ 15 HÖHERE GEWALT

15.1 Die Verpflichtung des Veranstalters auf Zahlung der vereinbarten Entgelte entfällt mit Ausnahme der Kosten für bereits erbrachte Leistungen in Fällen von höherer Gewalt, die sich als ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch äußerst vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis darstellen, soweit nachfolgend in Ziffer 15.2 und 15.3 nichts anders bestimmt ist.

15.2 Der Ausfall einzelner Künstler*innen oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer*innen sowie schlechtes Wetter einschließlich Eis, Schnee und sonstige Wetterereignisse mit Ausnahme von Hochwasser im Umfeld der Versammlungsstätte sind keine Fälle von „höherer Gewalt“ im Sinne der vorliegenden Veranstaltungsbedingungen.

15.3 Die Absage oder der Abbruch einer Veranstaltung wegen Vorliegens höherer Gewalt im Fall der Androhung terroristischer Anschläge oder anderer ernst zu nehmender Bedrohungsszenarien oder wegen des Auffindens sogenannter „verdächtiger Gegenstände“, die zu einem Abbruch oder der Absage der Veranstaltung durch den Veranstalter oder auf Anordnung von Behörden führen können, liegt in der Risikosphäre des Veranstalters, da er durch die Inhalte der Veranstaltung, die Zusammensetzung des Teilnehmer- und Besucherkreises sowie durch die von ihm veranlasste Publizität der Veranstaltung die Wahrscheinlichkeit des Eintritts solcher Ereignisse oder Entscheidungen beeinflusst. Für den Fall der Absage einer Veranstaltung vor Beginn des vereinbarten Nutzungszeitraums finden insoweit die Vorschriften über den Rücktritt von der Veranstaltung gemäß § 14 der vorliegenden Vertragsbedingungen Anwendung.

Bei einem Abbruch der Veranstaltung nach Beginn der Veranstaltung sind alle vereinbarten Entgelte abzüglich der zum Zeitpunkt der Absage noch nicht entstandenen Kosten vom Veranstalter zu leisten. Dem Veranstalter wird der Abschluss einer entsprechenden Ausfallversicherung für seine Veranstaltung empfohlen, soweit er die damit verbundenen finanziellen Risiken entsprechend absichern möchte.

§ 16 AUFRECHNUNGS- UND ZURÜCKBEHALTUNGSRECHTE

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Veranstalter gegenüber dem Betreiber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von dem Betreiber anerkannt sind.

§ 17 GERICHTSSTAND, SALVATORISCHE KLAUSEL

17.1 Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist Waltrop. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

17.2 Sofern der Veranstalter Unternehmer ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, wird für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Recklinghausen als Gerichtsstand vereinbart.

17.3 Sollten einzelne Klauseln dieser AVB oder des Vertrags unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung findet die gesetzliche Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) Anwendung.